



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 10. Februar 2025

**06.02.04.04**    **Verpachtungen**  
**06.02.04.04**    **Pachtgartenreglement Kaiserhof, Genehmigung**

**51.**                    **Pachtgartenreglement Kaiserhof, Genehmigung**                    **A**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. An der Rihaldenstrasse befinden sich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2187 die Pachtgärten Kaiserhof. Diese Schrebergärten sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Eglisau, die keinen eigenen Garten besitzen, zur Verfügung stehen. Die Pachtgartenfläche wurde bislang ohne Reglement und mit einem geringen Jahrespachtzins von Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Das neu erstellte Reglement klärt die Pflichten und Rechte der Nutzer sowie die organisatorischen Vorgaben für das Grundstück.
2. An der Sitzung vom 20. Januar 2025 hat der Gemeinderat Eglisau die Einführung des Pachtgartenreglements für den Stadtgraben beschlossen. Im Vordergrund standen die Ordnung und Klärung der Rahmenbedingungen, die Festlegung der Rechte und Pflichten der Pachtgartennutzer sowie die Festsetzung der neu zu verrechnenden Pachtzinserträge. Im Sinne der Gleichstellung und einer einheitlichen Handhabung wird die Einführung und Anpassung des Pachtgartenreglements im Kaiserhof neu erstellt bzw. überarbeitet.
3. Neu wird das Pachtgartenreglement Kaiserhof als verbindliche Rahmenbedingung für die Pachtgartennutzer zusammen mit dem Pachtvertrag ausgehändigt. Das Reglement ist Bestandteil des Pachtvertrags und für alle Pächter bzw. Pächterinnen verpflichtend.
4. Der neu erhobene Pachtzins wird auf Basis der Quadratmeterfläche berechnet. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 1.00 pro m<sup>2</sup>, zuzüglich Fr. 1.00 pro m<sup>2</sup> als Wassergebühr.
5. Die aktuellen Pächter werden schriftlich über die Änderungen und Bedingungen informiert und können bei Nicht-Einverständnis den Pachtvertrag kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

### **II. Beschluss**

1. Das Pachtgartenreglement Kaiserhof wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Der Beschluss und das Reglement können bei der Gemeinde Eglisau, Bau und Planung, Obergass 17, 8193 Eglisau, bezogen werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).  
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 28. Februar 2025 und im kantonalen Amtsblatt vom 28. Februar 2025 publiziert.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
6. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom März 2025 als separate Mitteilung berichtet.

### **III. Mitteilung an**

1. Nicolas Wälle, Ressortvorsteher Bau und Planung (per E-Mail)
2. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung, Liegenschaften (per E-Mail)
5. Dossier-Verantwortung: Nadine Pfeiffer

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: 14. Februar 2025